

**Heimentgelt
 eingestreute Kurzzeitpflege
 -gültig ab dem 01.03.2025-**



Pflegegrad	verhandelte Entgelte pro Tag/€											
	Pflegesatz (PfS)	Ausbildungs- refinanzierungs- beitrag (ARB)	Ausbildungs- umlage (ABZU)	Pflegebedingte Aufwendungen ¹ (PfS, ARB, ABZU)	Kosten für Unterkunft (U)	Kosten für Verpflegung (V)	Investitionskosten (IvK)		Kosten für Investkosten, Unterkunft & Verpflegung ²		Heimentgelt (pflegebedingte Kosten, V, U, IvK)	
							EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ
ohne	53,51	0,61	3,35	57,47	26,02	15,00	7,95	6,93	48,97	47,95	106,44	105,42
1	64,21	0,61	3,35	68,17	26,02	15,00	7,95	6,93	48,97	47,95	117,14	116,12
2	82,32	0,61	3,35	86,28	26,02	15,00	7,95	6,93	48,97	47,95	135,25	134,23
3	99,21	0,61	3,35	103,17	26,02	15,00	7,95	6,93	48,97	47,95	152,14	151,12
§ 39c	99,21			99,21	26,02	15,00	7,95	6,93	48,97	47,95	148,18	147,16
4	116,83	0,61	3,35	120,79	26,02	15,00	7,95	6,93	48,97	47,95	169,76	168,74
5	124,76	0,61	3,35	128,72	26,02	15,00	7,95	6,93	48,97	47,95	177,69	176,67

¹ **Anspruch auf Kurzzeitpflege § 42 SGB XI** für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2-5

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu dem Gesamtbetrag von 1.854 € im Kalenderjahr. Der Betrag kann um bis zu 1.685 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege nach § 39 Absatz 1 Satz 3 auf **insgesamt bis zu 3.539 € im Kalenderjahr** erhöht werden.

^{1*} **Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 39 c SGB V**

Reichen Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, nicht aus, erbringt die Krankenkasse die erforderliche Kurzzeitpflege entsprechend § 42 des Elften Buches für eine Übergangszeit von max. 8 Wochen, wenn keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2 bis 5 festgestellt ist, bis zu einem Gesamtbetrag von 1.854 €. Wir berechnen die Kosten für den Pflegegrad 3 abzüglich der Ausbildungsumlage.

² **Zusätzlicher Entlastungsbetrag § 45b SGB XI**

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 können den monatlichen Entlastungsbetrag i. H. v. 131 € monatlich bei der Pflegekasse geltend machen. Dieser kann auch für Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten in Anspruch genommen werden. Der Betrag kann bis zu einem Jahr angespart werden, wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Bitte reichen Sie uns rechtzeitig die Kostenübernahmebescheide ein, damit wir die anteiligen Kosten direkt mit Ihrer Pflegekasse abrechnen können. Sie können sich die Kosten auch nach Rechnungserhalt von Ihrer Pflegekasse erstatten lassen. Bitte beachten Sie, dass in beiden Fällen eine persönliche Antragsstellung bei Ihrer Pflegekasse notwendig ist.